

Justizprüfungsamt
bei dem Oberlandesgericht Hamm

**Aktuelle Hinweise zum Prüfungsbetrieb
bei dem Justizprüfungsamt bei dem Oberlandesgericht Hamm
ab dem 12. April 2021**

Unter Berücksichtigung der Vorgaben der Coronaschutzverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (CoronaSchVO) in der aktuell geltenden Fassung gelten für das Prüfungsverfahren bei dem Justizprüfungsamt Hamm bis auf Weiteres die folgenden Maßgaben:

I. Schutzmaßnahmen

Zum Schutz der Gesundheit aller Beteiligten setzt das Justizprüfungsamt Hamm bei der Durchführung seiner schriftlichen und mündlichen Prüfungen die vom Robert Koch-Institut empfohlenen Maßnahmen um. Es hält alle Beteiligten an, auch ihrerseits den vom Robert Koch-Institut ausgesprochenen Empfehlungen (z.B. Abstandhalten, Einhaltung der Husten- und Niesregeln, gute Händehygiene) zu folgen.

Bei der Einrichtung der Prüfungsräume wird der Mindestabstand von 1,50 m regelmäßig gewahrt.

Im gesamten Prüfungsbereich werden besondere hygienische Vorkehrungen getroffen (z.B. gute Belüftung, Desinfektionsmittel; zur Maskenpflicht siehe Ziff. II. und III.).

Im Hinblick auf die erforderliche Belüftung der Räumlichkeiten wird allen Kandidatinnen und Kandidaten empfohlen, durch angemessene Kleidung („Zwiebel-Look“, gegebenenfalls auch Schal und Kopfbedeckung) dafür zu sorgen, dass sie auch in Phasen der Frischluftzufuhr (Stoßlüften) nicht frieren müssen.

II. Aufsichtsarbeiten

Es werden, wie schon in den vorangegangenen Klausurmonaten, mehr und/oder größere Klausursäle zur Verfügung gestellt, um den Mindestabstand von 1,50 m in der Regel zu gewährleisten.

Ab dem Betreten des Prüfungsgebäudes ist **verpflichtend eine medizinische Maske** im Sinne des § 3 Abs.1 S.2 CoronaSchVO zu tragen. Dies gilt nunmehr **auch am Sitzplatz während der Anfertigung der Aufsichtsarbeiten**. Das kurzzeitige Ablegen der Maske ist nur zur notwendigen Einnahme von Speisen und Getränken gestattet. Es wird eine **Schreibverlängerung von 15 Minuten pro Aufsichtsarbeit** gewährt.

Die medizinische Maske wird nicht gestellt, sondern ist von den Prüflingen mitzubringen.

III. Mündliche Prüfungen

Aus Gründen des Infektionsschutzes werden bis auf weiteres keine Zuhörer(innen) zugelassen.

Ab dem Betreten des Prüfungsgebäudes ist **verpflichtend eine medizinische Maske** im Sinne des § 3 Abs.1 S.2 CoronaSchVO zu tragen. Dies gilt nunmehr für alle Prüfungsbeteiligten **grundsätzlich auch am Sitzplatz während der Vorbereitung des Aktenvortrags und im Prüfungsraum**. Die **Maske kann beim Aktenvortrag sowie bei Redebeiträgen im Prüfungsgespräch soweit erforderlich vorübergehend abgelegt werden** (§ 3 Abs.6 CoronaSchVO NRW). Im Übrigen ist das kurzzeitige Ablegen der Maske auch zur notwendigen Einnahme von Speisen und Getränken gestattet.

Die medizinische Maske wird nicht gestellt, sondern ist von den Prüflingen mitzubringen.

IV. Entschuldigtes Fernbleiben vom Termin

Zum Schutz der Gesundheit aller Beteiligten wird einigen Kandidatinnen und Kandidaten die Teilnahme an der Prüfung untersagt (Ziffer 1). Im Übrigen bleibt es bei der gesetzlichen Regelung (Ziffer 2).

1. Prüflinge, die am Tag der ersten Aufsichtsarbeit oder im Verlauf der weiteren Aufsichtsarbeiten oder am Tag der mündlichen Prüfung

a) unter **Quarantäne** stehen,

b) Coronavirus-SARS-CoV-2-typische **Krankheitssymptome**, insbesondere Atemwegssymptome, Husten oder Fieber, aufweisen, und/oder

c) binnen der letzten 14 Tage vor dem Beginn der Aufsichtsarbeiten bzw. dem Tag der mündlichen Prüfung wissentlich **persönlichen Kontakt** zu einer Person hatten, die bestätigt mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert ist,

ist die **Teilnahme an der Prüfung nicht gestattet**. Ihnen wird aufgegeben, sich unverzüglich

telefonisch (02381 / 272-5304) oder
per E-Mail (nachruecker.jpa@olg-hamm.nrw.de)

mit dem JPA Hamm in Verbindung zu setzen.

2. Im Übrigen gelten bezüglich des Verfahrens und der Gründe für ein entschuldigtes Fernbleiben vom Termin die allgemeinen Regeln.

Ob und inwieweit bei Prüflingen, die nach bisherigen Erkenntnissen ein höheres Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf haben (s. https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html) oder die mit einer besonders gefährdeten Person in diesem Sinne dauerhaft in einem Hausstand leben, ein Entschuldigungsgrund vorliegt, ist demnach jeweils im Einzelfall zu prüfen. Prüflinge, die beabsichtigen sich mit entsprechender Begründung von der Prüfung zu entschuldigen, werden gebeten, sich unverzüglich ausschließlich per E-Mail (nachruecker.jpa@olg-hamm.nrw.de) mit dem JPA Hamm in Verbindung zu setzen.

- 3. In Übereinstimmung mit § 21 Abs.3 JAG NRW ist zur Glaubhaftmachung einer krankheitsbedingten Entschuldigung grundsätzlich die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses erforderlich.**

Liefert ein Prüfling eine Aufsichtsarbeit mit genügender Entschuldigung nicht ab, so hat er im nächstmöglichen Termin alle Aufsichtsarbeiten neu anzufertigen, § 21 Abs. 2 Satz 1 JAG NRW.